

## Informationssammlung

### „Offenes Feuer“

Die Anlässe für ein Feuer im Freien sind vielfältig. Von der Brauchtumpflege (Johannisfeuer, Osterfeuer, ...) über private Anlässe bis hin zur Beseitigung pflanzlicher Abfälle aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder Privatgärten. Damit dies auch ohne Ärger oder Gefahr gelingt, sind Regeln, Vorschriften und Gesetze zu beachten.

**Im Freien darf ein Feuer nur angezündet werden, wenn dadurch für die Umgebung keine Brandgefahr entstehen kann!**

Zur Abschätzung der jeweils herrschenden Feuergefahr gibt der Deutsche Wetterdienst vom 01. März bis 31. Oktober tagesaktuell den Waldbrand-Gefahrenindex (WBI) und den Grasland-Feuerindex (GLFI) bekannt. Anhand verschiedener Einflussgrößen (u.a. Temperatur, relative Luftfeuchte, Niederschlag, Windgeschwindigkeit und Streufeuchte) wird die Brandgefahr berechnet. Die Brandgefahr wird in Gefährdungsstufen angegeben. Dabei gilt folgende Einteilung:

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
Sehr geringe Gefahr	Geringe Gefahr	Mittlere Gefahr	Hohe Gefahr	Sehr hohe Gefahr

Bitte informieren Sie sich über die tagesaktuelle Waldbrandsituation. Bei erhöhter Waldbrandgefahr (ab Stufe 4) ist kein offenes Feuer zu entzünden.

Bitte beachten Sie die aktuellen Gefahren-Indizes des Deutschen Wetterdienstes zur Waldbrandgefahr und zur Grasland-Feuergefahr.

<https://www.wettergefahren.de/warnungen/indizes.html>

## ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

### Folgende Punkte sind beim Verbrennen zu beachten:

- Das Verbrennen von Gartenabfällen ist innerhalb geschlossener Ortschaften generell nicht erlaubt. Außerhalb zusammenhängend bebauter Ortsteile darf es nur an Werktagen von 8 Uhr bis 18 Uhr vorgenommen werden.
- Beim Abbrennen von Feuern sollte im Außenbereich (Flur, Wald und Feld) immer die Untere Naturschutzbehörde beteiligt werden, insbesondere wenn es sich um Grundstücke oder Flächen in Schutzgebieten handelt.“
- Feuermachen auf öffentlichen Flächen ist nur an den offiziellen, fest eingerichteten Feuerstellen auf den Grillplätzen erlaubt.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch die Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- Das Feuer ist von zwei mit geeignetem Gerät ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandfläche ist ein Bearbeitungstreifen in angemessener Breite zu ziehen, um eine Ausbreitung des Feuers zu verhindern.

### Rechtlicher Hinweis:

Wer ein Feuer entzündet oder betreibt, ist für die Folgen durch Brandschäden verantwortlich. Bereits die Gefährdung anderer durch Feuer ist strafbar (§ 306 Strafgesetzbuch, ff, (StGB)).



## SPEZIELLE HINWEISE

- Beachten Sie den Funkenflug und die Rauchausbreitung. Bei störender Beeinträchtigung der Umgebung durch Rauch oder Funken ist das Feuer umgehend zu löschen.
- Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz, z.B. Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verwendet werden. Gartenabfälle, wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt, dürfen grundsätzlich nicht verbrannt, sondern sollten kompostiert werden. Für Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten u.ä. besteht ein Brenn- und Kompostierverbot.
- **Ab Waldbrandgefahr Stufe 4 wird immer eine Feuerwehralarmierung durchgeführt**

## EINZUHALTENDE ABSTÄNDE

### Zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit erforderliche Abstände sind mindestens einzuhalten:

- 100 m zu Waldrändern (Ausnahmegenehmigungen nach Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes – BayWaldG - sind beim Amt für Landwirtschaft und Forsten – Fachbereich Forsten – zu beantragen).
- 25 m zu Feldgehölzen, Hecken und anderen brandgefährdeten Gegenständen.
- 10 m zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt-öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.
- 5 m zu Gebäuden
- 100 m zu leichtentzündlichen Stoffen

- **Ratgeber Freizeit und Natur**  
**Rechtliche Hinweise zum Grill- Lager- und Traditionsfeuer in der freien Natur**  
[https://www.stmuv.bayern.de/service/freizeittipps/ratgeber/feuer\\_recht.htm](https://www.stmuv.bayern.de/service/freizeittipps/ratgeber/feuer_recht.htm)

Ratgeber des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

- **Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)**  
<https://www.abfallratgeber.bayern.de/>

-> Vorschriften Bayern: PflAbfV

- **Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB)**  
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVVB>
- **Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)**  
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWaldG>

Versionsstand 16.06.2020



Im Zweifelsfall oder Fragen  
wenden Sie sich bitte an die  
örtliche Gemeinde.

Herausgeber:

**Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim**

Paradiesweg 1  
96049 Bamberg  
[www.ils-bamberg.de](http://www.ils-bamberg.de)



In Absprache mit



**Stadt Bamberg**

Maximiliansplatz 3  
96047 Bamberg  
[www.stadt.bamberg.de](http://www.stadt.bamberg.de)



**Landratsamt Bamberg**

Ludwigstraße 23  
96052 Bamberg  
[www.landkreis-bamberg.de](http://www.landkreis-bamberg.de)



**Landratsamt Forchheim**

Am Streckerplatz 3  
91301 Forchheim  
[www.lra-fo.de](http://www.lra-fo.de)



## Merkblatt „Offenes Feuer“

